

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Strassenbau
Publikationsdatum: KABZH 08.09.2023
Öffentlich einsehbar bis: 08.09.2026
Meldungsnummer: VE-ZH01-0000001433

Publizierende Stelle

richterswil

Gemeinde Richterswil, Glarnerstrasse 33, 8805 Richterswil

Strassenbauprojekt: Einführung Tempo-30-Zone «Burghalden», Mitwirkung der Bevölkerung, öffentliche Auflage gemäss §13 des Strassengesetzes des Kantons Zürich, Bericht zu den Einwendungen

Betrifft: 8805 Richterswil

Das Projekt wurde vom 13. März 2023 bis 14. April 2023 im Sinne von §13 Strassengesetz öffentlich aufgelegt. Gegen das Projekt sind Einwendungen eingegangen.

Mit Beschluss Nr. 2023-132 vom 28. August 2023 hat der Gemeinderat den Bericht zu den Einwendungen genehmigt.

Der Bericht zu den Einwendungen liegt während 60 Tagen, von Freitag, 8. September 2023 bis Donnerstag, 9. November 2023, bei der Gemeinde Richterswil, Werke, Glarnerstrasse 33, 8805 Richterswil, zur öffentlichen Einsichtnahme auf und kann jeweils von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr sowie am Freitag von 07.00 bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Es wird keine Korrespondenz geführt.

Bemerkungen:

Ablauf der Frist: 9. November 2023

Geschäft Nr. 2020-83

Glernerstrasse 33
8805 Richterswil
044 787 11 22
werke@richterswil.ch

Mitwirkungsverfahren gemäss § 13 Strassengesetz

Bericht zu den Einwendungen

Strassenbauprojekt Einführung Tempo-30-Zone «Burghalden»

Richterswil, 15. August 2023

Inhalt

1. Vorbemerkungen	3
2. Einwendungen Private	4
3. Einwendungen Feuerwehr	7
4. Schlussbemerkungen	8

1. Vorbemerkungen

Die beiden Strassenbauprojekte Einführung Tempo-30-Zone «Dorf» und Einführung Tempo-30-Zone «Burghalden» wurden gleichzeitig vom 13. März 2023 bis 14. April 2023 im Sinne des Mitwirkungsverfahrens gemäss §13 Strassengesetz (StrG) öffentlich aufgelegt.

Gegen die beiden Strassenbauprojekte sind während der Auflagefrist insgesamt 14 Schreiben mit gesamthaft 34 Einwendungen eingegangen, wovon 12 Einwendungen das Strassenbauprojekt Einführung Tempo-30-Zone «Burghalden» betreffen. Um Mehrfachnennungen zu vermeiden, werden gleiche oder ähnliche Einwendungen nachfolgend als eine Einwendung aufgeführt.

Zu den Einwendungen gegen das Strassenbauprojekt Einführung Tempo-30-Zone «Burghalden» wird im vorliegenden Bericht gesamthaft Stellung genommen.

Die Stellungnahme zu den Einwendungen gegen das Strassenbauprojekt Einführung Tempo-30-Zone «Dorf» erfolgt in einem separaten Bericht.

2. Einwendungen Private

Einwendung:

Der Fussgängerstreifen in der Reidholzstrasse beim Knoten mit Sennhüttenstrasse soll beibehalten werden. Dieser dient als Zugang zum Schulhaus, Schwimmbad, Hardplatz, Rasenfeld, Spielplatz und zur Turnhalle. Zudem wird die «Halle für Alle» zusätzlichen Verkehr verursachen.

Stellungnahme:

Gemäss Art. 4 Abs. 2 der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001 (SR 741.213.3) ist die Anordnung von Fussgängerstreifen unzulässig. In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen. Diese Bestimmung wird in der Praxis der Kantonspolizei Zürich eng ausgelegt. Direkt beim Schuleingang in der Reidholzstrasse befindet sich ebenfalls ein Fussgängerstreifen, welcher erhalten bleibt. Generell gilt: «Fussgängerstreifen bieten keine Sicherheit. Sie regeln nur den Vortritt.»

Die Einwendung wird **nicht berücksichtigt**.

Einwendung:

Bei der Kreuzung Altschlossstrasse mit Reidholzstrasse soll ein Fussgängerstreifen angebracht werden, da es viele Schul- und Kindergartenkinder hat und die Strassenkuppe die Sicht auf den Querungsbereich einschränkt.

Stellungnahme:

Gemäss Art. 4 Abs. 2 der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001 (SR 741.213.3) ist die Anordnung von Fussgängerstreifen unzulässig. In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen. Diese Bestimmung wird in der Praxis der Kantonspolizei Zürich eng ausgelegt. Generell gilt: «Fussgängerstreifen bieten keine Sicherheit. Sie regeln nur den Vortritt.»

Die Einwendung wird **nicht berücksichtigt**.

Einwendung:

Die Verengung vor dem Lehrschwimmbekken ist zu entfernen, da diese zusammen mit der neuen Verengung durch die Eingangspforte in verkehrsreicher Zeit Rückstau auf die Bergstrasse verursacht. Zudem ist aufgrund der Verengung der Vortritt in der Kreuzung Reidholz- und Sennhüttenstrasse nicht klar.

Stellungnahme:

Bei der Eingangspforte reicht die Restbreite aus, damit sich zwei Fahrzeuge kreuzen können. Die Verengung in der Reidholzstrasse wird, mit dem Drittprojekt «Sanierung Reidholz- und Sennhüttenstrasse» (Baustart Juni 2023), gegenüber heute verkürzt. Am Knoten Reidholzstrasse mit Sennhüttenstrasse gilt Rechtsvortritt wie heute.

Die Einwendung wird **nicht berücksichtigt**.

Einwendung:

Die Göldistrasse ist ein Schulweg und hat Spiel- und Lebensraumcharakter, weshalb eine Begegnungszone einzuführen ist.

Stellungnahme:

Die Gemeinde beabsichtigt die Einführung von flächendeckenden Tempo-30-Zonen. Mit der Einführung der reduzierten Geschwindigkeit verbessert sich die Situation. Vorerst sollen die Auswirkungen der Einführung der Tempo-30-Zone beobachtet werden.

Die Einwendung wird **nicht berücksichtigt**.

Einwendung:

Die bestehende Rechtsvortrittsmarkierung im Knoten Burghaldenstrasse mit Glärnischstrasse soll erhalten bleiben. Die Eingangspforte leitet den Verkehr aus der Burghaldenstrasse in die Strassenmitte, was das Kollisionsrisiko erhöht. Die Sichtwinkel sind ungenügend / schlecht.

Stellungnahme:

In Tempo-30-Zonen gilt generell Rechtsvortritt, wenn nichts Anderes markiert/signalisiert ist. Aus diesem Grund ist eine Rechtsvortrittsmarkierung nicht notwendig. Die Durchfahrtsbreite zwischen den Eingangstoren beträgt 6.00 m und erlaubt das Kreuzen von zwei Fahrzeugen. Es besteht kein Kollisionsrisiko. Die Sichtweiten entsprechen dem Rechtsvortritt und sind eingehalten.

Die Einwendung wird **nicht berücksichtigt**.

Einwendung:

Es ist auf Horizontalversätze mit Fertigelementen bei den Parkfeldern zu verzichten, da sie das Parkieren erschweren. Zudem sind sie nicht nötig, da in der Regel ohnehin Fahrzeuge auf den Parkfeldern stehen.

Stellungnahme:

Die Horizontalversätze mit Fertigelementen bei den Längsparkfeldern sind für die Einhaltung der Geschwindigkeit zwingend nötig. Ein nichtgenutztes / freies Parkfeld erlaubt ein schnelles Kreuzen / Durchfahren des Verkehrs.

Die Einwendung wird **nicht berücksichtigt**.

Einwendung:

Der Fussgängerstreifen beim Knoten Glärnischstrasse mit Habächerliweg soll beibehalten werden, da er häufig von Schulkindern begangen wird. Auch ein Aufprall mit 30 km/h hat gravierende Folgen.

Stellungnahme:

Gemäss Art. 4 Abs. 2 der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001 (SR 741.213.3) ist die Anordnung von Fussgängerstreifen unzulässig. In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen. Diese Bestimmung wird in der Praxis der Kantonspolizei Zürich eng ausgelegt. Generell gilt: «Fussgängerstreifen bieten keine Sicherheit. Sie regeln nur den Vortritt.»

Die Einwendung wird **nicht berücksichtigt**.

Einwendung:

Es ist wie früher ein Fahrverbot mit Ausnahme Zubringerdienst in der Burghaldenstrasse ab Ende der Begegnungszone beim Bahnhof Burghalden (in Richtung Känzli) und im Haberächerliweg (von der Burghaldenstrasse her) vorzusehen. Beide Strecken sind eng und haben viel Fussgängerverkehr.

Stellungnahme:

Die Zufahrt zum Bahnhof Burghalden muss gewährleistet werden. Aktuell ist der Gemeindepolizei kein Missstand bekannt. Sollte zukünftig ein Missstand registriert werden, wird die Situation neu geprüft und werden geeignete Lösungsmöglichkeiten gesucht.

Die Einwendung wird **nicht berücksichtigt**.

3. Einwendungen Feuerwehr

Einwendung:

Jeweils zwei Längsparkfelder bei Reidholzstrasse 27 und 35 sollen aufgehoben werden. Diese Stellen sollen als Stellplätze für Höhenrettungsgeräte dienen.

Stellungnahme:

Das Anliegen wurde bei der Abteilung Sicherheit der Gemeinde Richterswil deponiert. Die Planung und Umsetzung der Stellplätze für Höhenrettungsgeräte ist nicht Bestandteil des vorliegenden Projektes.

Die Einwendung wird **nicht berücksichtigt**.

4. Schlussbemerkungen

Der vorliegende Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Digitalen Amtsblatt Schweiz (ePublikation.ch) bekannt gegeben.

Das Strassenbauprojekt Einführung Tempo-30-Zone «Burghalden» wird vor der Projektfestsetzung durch den Gemeinderat gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.